



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Maßregelvollzug Hildesheim
(Forensische Psychiatrie)**

Besuch vom 20. Oktober 2022

Az.: 233-NI/3/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Bauliche Gegebenheiten.....	3
II	Besondere Sicherungsmaßnahmen	4
1	Mangelhafte Dokumentation.....	4
2	Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen.....	4
III	Fixierungen.....	4
IV	Grundsatz der Einzelunterbringung	5
V	Hausordnung.....	5
VI	Kameraüberwachung.....	6
1	Einsicht des Toilettenbereichs.....	6
2	Sichtbarkeit der Kamera.....	6
VII	Personalsituation	7
VIII	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	7
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	7
I	Nachteinschluss	7
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	8
III	Patientenfürsprecher / Patientenfürsprecherin	8
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 20. Oktober 2022 die Ameos Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Hildesheim. Die Klinik wird vom privaten Betreiber Ameos geführt. Aufgrund der hoheitlichen Aufgaben, die mit Grundrechtseinschränkungen verbunden sind, wurde im Beleihungsvertrag festgelegt, dass eine Mindestanzahl an Mitarbeitenden Landesbedienstete sein müssen, während es sich bei der Mehrzahl des Personals um Angestellte des privaten Betreibers handelt.

Die Klinik besitzt eine Gesamtkapazität von 72 Betten und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 78 stationär untergebrachten männlichen Patienten (davon 12 Probewohner), belegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 19. Oktober 2022 beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die angefragte Dokumentation wurde mit einer erheblichen Verspätung eingereicht, was eine zügige Berichterstellung und dessen Versand erschwerte.

Die Delegation besichtigte Patientenzimmer und Räume für Absonderungen, Intensivbehandlungen und Kriseninterventionen auf den Stationen F₁ (Aufnahmestation), F₂, F₃ und F₄. Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied des Betriebsrats sowie mehreren untergebrachten Patienten. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv aufgefallen ist, dass grundsätzlich kein Nachteinschluss stattfindet.

Die Außenanlage der Einrichtung ist lediglich von niederschwelligen Sicherungsvorkehrungen umgeben, die auf die untergebrachten Patienten weniger bedrohlich wirken, ohne dabei an Effektivität einzubüßen.

Eine Uhr ist außerhalb des Kriseninterventionsraums in Sichtweite angebracht. Die dauerhafte Möglichkeit, die Uhrzeit einzusehen, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Abschließend ist das Rauchverbot innerhalb der Einrichtung hervorzuheben, durch welches sie ihrer gesundheitlichen Fürsorgepflicht nachkommt. Die Möglichkeit zu Rauchen besteht in den Innenhöfen und auf dem Klinikgelände.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Bauliche Gegebenheiten

Auf der Station F₂ (Altbau) mussten aufgrund einer Belastung des Leitungswassers mit Legionellen bauliche Maßnahmen ergriffen werden, durch die deutliche Abnutzungsspuren in den Gemeinschaftsräumen und in den Patientenzimmern entstanden sind.

Die materiellen Bedingungen in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen beeinflussen die therapeutische Umgebung, hierzu gehört auch der Erhaltungszustand der Wohnräume.

Es wird empfohlen, die baulichen Mängel zu beseitigen, so dass die Räumlichkeiten den Erfordernissen einer gesundheitsfördernden Umgebung entsprechen.

II Besondere Sicherungsmaßnahmen

1 Mangelhafte Dokumentation

Vor Ort und im Nachgang des Besuchs bat die Nationale Stelle um eine statistische Aufstellung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Mit Verzögerung teilte die Einrichtung mit, dass diese Daten nicht zentral erhoben würden.

So war es für die Nationale Stelle nicht möglich, Daten über Anzahl, Dauer und Begründung von Fixierungen, Unterbringungen im Kriseninterventionsraum sowie Absonderungen zu erfassen, so dass die Verhältnismäßigkeit der besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht überprüft werden konnte.

2 Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Die Einrichtung teilte der Nationalen Stelle mit, dass eine systematische Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich nicht geführt werde. Laut Auskunft der Einrichtung bedeutet dies konkret, dass lediglich die Anzahl der Tage von Absonderungen daraus ersichtlich werde, nicht aber, welche Patienten jeweils von den Maßnahmen betroffen seien.

Die systematische Erfassung von Sicherungsmaßnahmen besitzt den Vorteil, dass die Anordnungen unter anderem nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund abgerufen werden können. Auch kann die Entwicklung der Anzahl der Anordnungen von Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der besonderen Vorkommnisse und der damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen und deren Auswertung dienen nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung. Zudem stellt sie Transparenz in Bezug auf Maßnahmen her, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Es wird unter präventiven Gesichtspunkten angeregt, die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen statistisch detailliert zu erfassen und regelmäßig auszuwerten.

Die Einrichtung teilte mit, dass solche Daten ab den 1. Januar 2023 in der von der Nationalen Stelle angeregten Form erhoben werden.

III Fixierungen

Die landesgesetzlichen Regelungen zu Fixierungen im Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz stehen auch nach mehr als drei Jahren nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018 noch nicht in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Diese sehen vor, dass eine fixierte Person ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu überwachen ist, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung). Für eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist zudem eine richterliche Entscheidung erforderlich.¹ Die Maßnahme soll mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.² Außerdem ist diese nach

¹ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 69.

² DGPPN (2018): [S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“](#).

Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.³ Die Klinikleitung teilte mit, dass in der Praxis diese Anforderungen erfüllt würden.

Hierbei muss Niedersachsen die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend in einem Landesgesetz umsetzen.

IV Grundsatz der Einzelunterbringung

Viele Patientenzimmer waren doppelt belegt, obwohl man laut der Klinikleitung eine Einzelunterbringung für notwendig erachte.

Mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Patienten behindern. Daher hält die Nationale Stelle den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug üblich ist, für erforderlich.⁴

Sie ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

V Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den untergebrachten Patienten die Hausordnung bzw. die Stationsordnung auf Anfrage herausgegeben werde. Jedoch sind diese nicht in den Fluren oder Gemeinschaftsräumen ausgehängt. Auch werden sie den untergebrachten Personen bei der Aufnahme nicht unaufgefordert ausgehändigt.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (zwischen untergebrachten Patienten) unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Die Hausordnung soll den untergebrachten Personen jederzeit und ohne Nachfrage zur Verfügung stehen, um einen reibungslosen und vertrauten Umgang mit den darin enthaltenen Regeln zu ermöglichen.

Im Maßregelvollzug sind in der Regel Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind. Auch wenn die Stationsordnung der Station 60 bereits in einer vereinfachten Sprache verfasst wurde, sind einige Sätze noch zu komplex.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Patientenpopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Patienten verständlich sein. Aktuell besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Patienten einen Migrationshintergrund, darunter sind viele der deutschen Sprache

³ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 85.

⁴ So legt § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes fest: „Die oder der Gefangene wird während der Ruhezeit allein in ihrem oder seinem Haftraum untergebracht.“

nur sehr bedingt mächtig. Dennoch stehen die Hausordnung bzw. die Stationsordnungen ausschließlich auf Deutsch zur Verfügung.

Hausordnung und Stationsordnungen sollen in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache.

VI Kameraüberwachung

Die besichtigten Räume für Absonderung, Intensivbehandlung und Krisenintervention werden kameraüberwacht.⁵

1 Einsicht des Toilettenbereichs

Kritisch anzumerken ist, dass bei der Kameraüberwachung in Räumen für Absonderung, Intensivbehandlung und Krisenintervention auch der Toilettenbereich erfasst und dieser unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

2 Sichtbarkeit der Kamera

Es war zudem für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

⁵ § 23 Abs. 1, 5 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes zu besonderen Sicherungsmaßnahmen: „die Beobachtung der untergebrachten Person, auch mit technischen Hilfsmitteln“.

VII Personalsituation

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass sowohl die Soll- als auch die Mindestpersonalausstattung bezüglich des ärztlich-psychologischen Dienstes unterschritten sei. Im Pflegedienstbereich sei die Soll-Ausstattung ebenfalls unterschritten. Dies habe eine deutliche Begrenzung der Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten zur Folge.

Die vorhandene personelle Besetzung der Klinik führt zu erheblichen Einschränkungen für die untergebrachten Patienten und stellt sowohl für diese als auch für die Mitarbeitenden ein potenzielles Sicherheitsrisiko dar. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden eine Überarbeitung des Restpersonals einher.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende, personelle Besetzung muss sichergestellt werden.

VIII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.⁶

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.⁷ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung auch weiterhin zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Nachteinschluss

Die Nationale Stelle begrüßt ausdrücklich, dass es in der Klinik keinen Nachteinschluss gibt.

Allerdings ermöglicht die verwinkelte Bauweise der Station F2 zur Nachtzeit keine optimale Überwachung einiger Flure, Gemeinschaftstoiletten und Zimmer, so dass die Sicherheit der untergebrachten Patienten nicht zufriedenstellend gewährleistet werden kann.

Um diese bestmöglich zu schützen, schlägt die Nationale Stelle vor, Vorkehrungen zu treffen, die nachts das Eindringen von untergebrachten Patienten in fremde Zimmer verhindern.

⁶ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az.: 1 Ws 44/94.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Die Einrichtungsleitung teilte mit, dass körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs in der Klinik nicht durchgeführt würden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig wies die Leitung jedoch auf ein Schreiben der Aufsichtsbehörde hin (Juni 2022), demzufolge § 22 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes die Anordnung und Durchführung einer Durchsuchung mit Entkleidung stütze.

Nach der darin enthaltenen Erläuterung des Ministeriums zu körperlichen Durchsuchungen ist eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung anlassbezogen durchzuführen und soll ohne Anwesenheit anderer untergebrachter Personen erfolgen, was nach Auffassung der Nationalen Stelle zur Schonung des Schamgefühls beiträgt, aber nicht ausreichend erscheint.

Eine Durchsuchung mit Entkleidung soll so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Die Nationale Stelle regt an die rechtlichen Grundlagen entsprechend zu ergänzen.⁸

III Patientenfürsprecher / Patientenfürsprecherin

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass der Patientenfürsprecher / die Patientenfürsprecherin⁹ seit Beginn der Pandemie Anfang 2020 seine/ihre Tätigkeiten stark eingegrenzt habe und kaum noch in die Klinik kam.

Der Patientenfürsprecher oder die Patientenfürsprecherin hat insbesondere die Aufgabe, Beschwerden und Anliegen von untergebrachten Personen sowie ihren Angehörigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle des Krankenhauses weiterzuleiten. Dies gilt auch für Krankenhäuser der forensischen Psychiatrie.

Ohne regelmäßige vertrauliche Gespräche mit den untergebrachten Patienten ist schwer vorstellbar, wie diese Beschwerden und Anliegen vermittelt werden können. Letztendlich ist es insgesamt auch Aufgabe der Fachaufsicht und der Einrichtung, sich proaktiv für die Rechte der untergebrachten Patienten – auch in der forensischen Psychiatrie – einzusetzen.

Die Nationale Stelle regt an, die Institution der Patientenfürsprecherin / des Patientenfürsprechers in Verbindung mit dem Krankenhausträger zu stärken und zu intensivieren.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die

⁸ Siehe exemplarisch § 70, Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13.12.2022: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“.

⁹ Durch § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes geregelt. Für jedes Krankenhaus hat der Krankenhausträger mindestens eine Patientenfürsprecherin oder einen Patientenfürsprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu berufen.

Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. März 2023